

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeine Bedingungen

1. Für die gesamte Geschäftsverbindung (Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen; nachfolgend AGB genannt) der SEPA EUROPE GmbH (nachfolgend Verwenderin genannt). Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend Kunde genannt).
2. Die AGB der Verwenderin gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Änderungen dieser Lieferbedingungen, insbesondere hiervon abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden, wird hiermit widersprochen. Unabhängig davon gelten abweichende Bedingungen des Kunden nicht, auch wenn die Verwenderin diesen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Soweit die Verwenderin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleichfalls bedeutet die vorbehaltlose Annahme von Zahlungen keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen. Gleichfalls bedeutet die vorbehaltlose Annahme von Zahlungen keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Kunden.
3. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Verwenderin. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

II. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsunterlagen

1. Die Angebote der Verwenderin sind stets freibleibend und jederzeit widerruflich, solange sie noch nicht rechtsverbindlich angenommen sind. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Verwenderin die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt oder die Lieferung oder Leistung auf Bestellung ohne gesonderte Bestätigung ausführt.
2. Für den Umfang der Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die schriftliche Auftragsbestätigung der Verwenderin maßgebend. Bei sofortiger Lieferung wird die Bestätigung durch die Rechnung bzw. den Lieferschein der Verwenderin ersetzt.
3. Geringfügige Änderungen oder handelsübliche Abweichungen der Leistung, die die beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigen, sind zulässig.
4. Ein Beschaffungsrisiko übernimmt die Verwenderin nur dann, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich und sinngemäß als „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ vereinbart wurde.
5. Angaben der Verwenderin zum Gegenstand der Lieferung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranz und technische Daten) sowie die Darstellung desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich und keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale oder Haltbarkeitsgarantien, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung.
6. Von den üblichen Produktspezifikationen abweichende Sonderwünsche des Kunden sind schriftlich zu fixieren und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Verwenderin.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, hilfsweise die bei Eingang der Bestellung gültigen Preise. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist in EURO, ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Preisen enthalten sind Verpackungskosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Kosten einer auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Frachtversicherung trägt der Kunde.
2. Alle Lieferungen sind ab Rechnungsdatum rein netto kostenfrei an die Verwenderin zu bezahlen, sofern nicht anders vereinbart ist.
3. Wechsel und Schecks gelten als Leistung Erfüllungshalber; Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen, Diskont und Spesen trägt der Kunde. Erfüllung tritt in diesen Fällen erst dann ein, wenn die Verwenderin über den jeweiligen Betrag endgültig verfügen kann.
4. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, von der Verwenderin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind alle Zahlungen innerhalb 30 Tage netto ab Eingang der Lieferung und der Rechnung beim Kunden fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang bei der Verwenderin. Schecks werden nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und nur Erfüllungshalber angenommen. Alle Kosten, die bei einer Zahlung entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
6. Zahlungsverzug tritt ohne nochmalige Mahnung am 31. Tag nach Eingang der Lieferung und der Rechnung ein. Ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung unsicher, kommt der Kunde spätestens am 31. Tag nach Eingang der Lieferung und der aufgrund der Zahlungsbedingung ermittelten Fälligkeit in Verzug.
7. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Dabei ist die Verwenderin jederzeit berechtigt, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen und in Rechnung zu stellen. Außerdem kann die Verwenderin nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. § 353 HGB bleibt unberührt.
8. Tritt eine die Kreditwürdigkeit beeinträchtigende, erhebliche Vermögensverschlechterung des Kunden ein, oder werden der Verwenderin solche Umstände bekannt, so kann diese alle nicht Einrede behafteten Forderungen gegen den Kunden sofort fällig stellen und gegenüber allen Ansprüchen des Kunden, auch soweit sie auf anderen Verträgen beruhen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder Zug-um-Zug-Leistung oder die Gestellung von Sicherheiten verlangen, wobei sich etwaige Fristen und Termine entsprechend verlängern bzw. verschieben. Leistet der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung Vorauszahlung oder Sicherheit, ist die Verwenderin berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Ist eine Lieferung bereits erfolgt, so kann die Verwenderin abweichend von Nr. 5 die sofortige Zahlung der Rechnungen verlangen.
9. Ändern sich nach Vertragsschluss Abgaben oder Gebühren, die den Warenverkehr belasten, ist die Verwenderin zu entsprechenden Preisanpassungen berechtigt, wenn diese Änderungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren. Das Gleiche gilt bei unvorhersehbaren Kostensteigerungen beim Personal, sowie Preiserhöhungen von Vorlieferanten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren, jedoch vor Lieferung an die Verwenderin in Kraft treten. Ein Anstieg bei einem Kostenfaktor wird durch rückläufige Kosten bei anderen Kostenfaktoren ausgeglichen.
10. Vom Vertragsinhalt abweichende spätere technische Veränderungen auf Veranlassung des Kunden führen zu einer Überprüfung und ggfs. Anpassung der vereinbarten Preise und Termine.
11. Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Kunden gegen die Verwenderin an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. § 354a HGB bleibt unberührt.

IV. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Die von der Verwenderin genannten Lieferdaten sind Richtdaten; diese sind annähernd und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Verwenderin die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Teillieferungen sind zulässig und deren gesonderte Rechnungstellung gestattet, wenn und soweit die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden keine zusätzlichen Kosten entstehen.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu seinem Ablauf das Werk der Verwenderin verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
4. Der Eintritt eines Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
5. Beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der Verwenderin liegen und die diese trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel ob sie bei der Verwenderin oder einem Untertierlieferanten eintreten, z.B. Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Energie, Streik, Aussperrungen, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Sabotage, Epidemien, Pandemien usw. - ist die Verwenderin berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern, auch wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. Dies gilt auch für nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seitens Lieferanten der Verwenderin, es sei denn, die Verwenderin hätten derartige Umstände zu vertreten. Die Verwenderin wird dem Kunden solche Umstände unverzüglich mitteilen. Bei einem Rücktritt vom Liefervertrag wird die Verwenderin dem Kunden die bereits empfangenen Gegenleistungen erstatten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
6. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer der Verwenderin, wenn diese ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder die Verwenderin noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder die Verwenderin im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
7. Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit der Leistung der Verwenderin steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Dies gilt auch, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung länger als zwei Monate nicht erfolgt.
8. Gerät die Verwenderin mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Verwenderin auf Schadensersatz nach Maßgabe des Abschnitts X. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

V. Versendung und Gefahrenübergang

1. Leistungs- und Erfüllungsort für die Vertragspflichten der Verwenderin ist deren Betriebsstätte, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
2. Die Versendung der Ware erfolgt ausschließlich auf Verlangen des Kunden. Versandweg und Mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, der Wahl der Verwenderin überlassen.
3. Die Leistungsver schlechterungs- und Vergütungsgefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem die Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt von der Verwenderin übergeben wird, spätestens jedoch nach dem Verlassen des Lagers der Verwenderin. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder falls die Verwenderin noch andere Leistungen (z.B. Versandabwicklung oder Versandkosten) übernimmt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
4. Lagerkosten und die Kosten für das erfolglose Angebot nach Gefahrübergang trägt der Kunde, wenn der Kunde die Lieferverzögerung zu vertreten hat. Die Kosten der Aufbewahrung betragen 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen; dessen Rechte wegen Sachmängeln bleiben unberührt.
6. Werden vom Kunden Teile, Material oder sonstige Stoffe zur Ausführung seiner Bestellung zur Verfügung gestellt, so ist der Kunde für deren Tauglichkeit verantwortlich. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, führt die Verwenderin daher keine Wareneingangskontrolle und Eignungsprüfung durch. Sind die vom Kunden zur Verfügung gestellten Stoffe für die Bestellung unbrauchbar oder ungeeignet und ist dies für die Verwenderin nicht offensichtlich, so bestehen insoweit keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche des Kunden an die Verwenderin. Ferner hat der Kunde den durch die Unbrauchbarkeit oder Ungeeignetheit der Stoffe verursachten Schaden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Unbrauchbarkeit oder Ungeeignetheit nicht zu vertreten.

VI. Abrufaufträge

1. Bei Verträgen mit kontinuierlicher Belieferung sind der Verwenderin Abrufe oder Sorteneinteilungen in annähernd gleichen Monatsmengen aufzugeben. Überschreitet die Summe der einzelnen Abrufe die vertraglich vereinbarte Menge, ist die Verwenderin zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Grundlage des Preises ist der für vergleichbare Spezifikationen zum Zeitpunkt des Abrufs existierende Marktpreis.
2. Verbindlich bestellte Abrufmengen sind, soweit keine konkreten Abruftermine vereinbart wurden, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Vertragsfrist (Rahmenbezugsfrist) abzunehmen, ohne dass es hier zu einer gesonderten Abnahmeaufforderung bedarf. Nach Ablauf dieser Frist ist die Verwenderin berechtigt, die Ware zu versenden und in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Verwenderin behält sich das Eigentum (Vorbehaltsware) an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung der Verwenderin, dies auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag der Verwenderin als Hersteller, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten für diese erwachsen und ist nur im ordentlichen Geschäftsbetrieb gestattet. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie um, so erwirbt die Verwenderin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Rechnungswert) der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen, vermischten, vermengten oder verarbeiteten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für die Verwenderin unentgeltlich. Erfolgte die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden oder eines Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Verwenderin anteilmäßig Miteigentum überträgt. Die Abtretung der Miteigentumsanteile nimmt die Verwenderin an. Der zu übertragende Miteigentumsanteil bestimmt sich im Verhältnis des Wertes (Rechnungswert) der verbundenen Vorbehaltsware zu dem Wert der Hauptsache.
3. Der Kunde darf, die im Eigentum der Verwenderin stehende Vorbehaltsware, nur im regelmäßigen Geschäftsgang und nur dann veräußern oder (z.B. im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw.

Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an die Verwenderin vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt wird; die daraus entstehenden Forderungen gehen auf die Verwenderin über. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht gestattet. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. MwSt.), tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an die Verwenderin ab. Diese nimmt die Abtretung an. Falls die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung eingestellt ist, so tritt der Kunde der Verwenderin hiermit in Höhe seiner Weiterveräußerungsforderung einen Teil seines Saldoanspruches einschließlich des Schlussaldos ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang widerruflich berechtigt. Die Verwenderin darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

4. Übersteigt der Wert der der Verwenderin zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20%, so gibt die Verwenderin auf Verlangen des Kunden die überschüssigen Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Verwertungsfall) und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Verwenderin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde wird Dritte sogleich auf den Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung hinweisen. Die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde.
7. Der Kunde wird die im Allein- oder Miteigentum der Verwenderin stehenden Sachen als Verwahrer für diese mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.
8. Schließt er Versicherungen für die Vorbehaltsware ab, so tritt er seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag schon jetzt an die Verwenderin ab, bei Miteigentum im Verhältnis des Miteigentumsanteils der Verwenderin zu allen Miteigentumsanteilen. Die Verwenderin nimmt die Abtretung an.

VIII. Gewährleistung, Wareingangskontrolle, Verjährung

1. Die Verwenderin leistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet sind. Mangelhafte Produkte oder Leistungen werden nach Wahl der Verwenderin bei nicht nur unerheblichen Mängeln nachgebessert oder neu geliefert. Ersetzte Teile werden Eigentum der Verwenderin.
2. Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, stellen alle Angaben über Produkte, insbesondere in Angeboten und Prospekten enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, technische Angaben und Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen, keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien i.S.d. § 443 BGB dar, sondern sind nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt bei der Lieferung von Mustern oder Proben. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von der Verwenderin (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Kunde nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt die Verwenderin keine Haftung.
3. Der Kunde hat Lieferungen der Verwenderin aufgrund von Kauf- oder Werklieferungsverträgen auf Mängel, Fehlmengen usw. sorgfältig zu untersuchen und Beanstandungen detailliert schriftlich anzeigen, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe oder Anlieferung (§ 377 HGB). Zeigt sich ein bereits bei der Übergabe vorhandener Mangel erst später, (verdeckter Mangel) so ist dieser ebenso unverzüglich und schriftlich nach seiner Entdeckung anzuzeigen.
4. Der Kunde hat der Verwenderin zur notwendigen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist die Verwenderin von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
5. Die Verwenderin kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten der Verwenderin gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
6. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Vertragspreis zulässig. Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge trägt der Kunde die entstehenden Kosten, es sei denn, er hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten. Pauschale Kostenbelastungen für Mängelrügen werden nicht anerkannt.
7. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist sie der Verwenderin unzumutbar, hat der Kunde das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises. Ein diesbezüglich vom Kunden ausgeübtes Wahlrecht zwischen Rücktritt und Minderung ist für diesen bindend.
8. Auf Verlangen der Verwenderin ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei und in geeigneter Verpackung an diese zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Verwenderin die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
9. Für die natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter, nachlässiger oder den Vorgaben der Verwenderin nicht entsprechenden Gebrauchs oder übermäßiger Beanspruchung bzw. unsachgemäßer Lagerung sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisung entstanden sind, wird keine Haftung übernommen. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet die Verwenderin nicht für die daraus entstehenden Folgen. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
10. Soweit sich nicht aus Abschnitt X. dieser AGB etwas anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung, Verschulden bei Vertragsschluss sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen; dies gilt auch für Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Gewinns.
11. Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln an Sachen, die keine Liefergegenstände sind, aber entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben, verjähren in 12 Monaten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Für Schadensersatzansprüche wegen Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit, für Ansprüche aus Herstellerregress gemäß §§ 478, 479 BGB und wegen arglistigen oder vorsätzlichen Verhaltens gelten die jeweiligen gesetzlichen Fristen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht, Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Verwenderin lediglich verpflichtet, die Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der Verwenderin erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die Verwenderin gegenüber dem Kunden innerhalb der in Abschnitt VIII. Ziff. 11 bestimmten Fristen ausschließlich wie folgt:
 - a) Die Verwenderin wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der Verwenderin nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht der Verwenderin zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt X.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der Verwenderin bestehen nur, soweit der Kunde die Verwenderin über die vom Dritten geltend

gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich oder in Textform verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt oder der Verwenderin alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht hat.
3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von der Verwenderin nicht voraussehbare, insbesondere nicht vertragsgemäße Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der Verwenderin gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Abschnitts VIII. entsprechend.

X. Schadenersatz und Haftung

1. Schadenersatzansprüche sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Verwenderin für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, auf deren Erfüllung durch die Verwenderin der Kunde aufgrund der Natur des Rechtsgeschäfts zwingend vertrauen darf. Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie mittelbare und Folgeschäden werden nicht ersetzt, es sei denn, ein von der Verwenderin garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.
3. Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Ziff. 1 und 2 gelten nicht bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, bei einem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Falle zu vertretender Unmöglichkeit sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach Maßgabe sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände bleiben ebenso unberührt.
4. Soweit die Haftung der Verwenderin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.
5. Für den Fall des Aufwendungsersatzanspruches (§ 439 Abs.3 BGB) gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.
6. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Das gilt auch, soweit der Kunde anstelle des Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
7. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die Verwenderin bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

XI. Datenschutz

1. Die Verwenderin erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge. Im Übrigen beachtet sie die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und hat technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von der Verwenderin als auch etwaigen externen Dienstleistern beachtet werden.
2. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten des Kunden, sind unter www.sepa-europe.com/kontakt/datenschutzerklaerung-eu/ zu finden.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verwenderin und dem Kunden gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht (Wiener UN Übereinkommen vom 11.04.1980 [Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf - CISG]) findet keine Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz der Verwenderin. Die Verwenderin ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Vertragsteile ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen der AGB, noch die Wirksamkeit des Vertrages. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand Februar 2026